

# **Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie**

Vom 23. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

## **Artikel 1**

(1) Während einer durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes und/oder der Geltung staatlich angeordneter Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane und Gremien über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen und Mitglieder, die teilnehmenden Mitgliedern ihre Stimme in zulässiger Weise übertragen haben, gelten als anwesend. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Anbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Sofern die Sitzungen hochschulöffentlich stattzufinden haben, soll der Hochschulöffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, den Sitzungsverlauf zu verfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist die Hochschulöffentlichkeit nachträglich über die Sitzung angemessen zu informieren.

(2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen oder in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel oder technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen. Im Falle von Wahlen ist Briefwahl unter Verwendung von Wahlscheinen entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung der Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.

(4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande. § 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

(5) Diese Regelungen gelten auch für Berufungsverfahren, insbesondere für die Beratungen und Beschlussfassungen der Berufungskommissionen sowie die

Durchführung von Berufungsvorträgen, Lehrproben und Gesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Professur.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die Rektorin gem. § 84 Absatz 5 Satz 1 LHG erlassene „Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie“ vom 01.04.2020 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Vor diesem Datum kann sie jederzeit durch Beschluss des Senats aufgehoben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15. April 2020.

Greifswald, den 23.04.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.04.2020